

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.69 vom 8. März 2023

Ag Strafgericht, 2023-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.69

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.69 du 8 mars 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.69 del 8 marzo 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten stellte mit Verfügung vom 6. Juli 2022 fest, dass der am 1. März 2022 gegen den Beschwerdeführer erlassene Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen sei. Diese Verfügung ist gestützt auf Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Der Beschwerdeführer hat als Reaktion auf diese Verfügung am 22. Juli 2022 "Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben".

E. 1.2.1

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 89 Abs. 1 StPO). Die Partei, die das

- 4 - Rechtsmittel ergreift, hat in der Beschwerdeschrift genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen, und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Erfüllt die Eingabe diese Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO). Nicht jeder Begründungsmangel, der nicht mehr innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist beherrschbar ist, kann indessen zu einer Nachfrist nach Art. 385 Abs. 2 StPO führen. Es kann nicht Sinn und Zweck einer Nachfrist sein, grundlegend mangelhafte Rechtsschriften gegenüber prinzipiell rechtsgenügenden Eingaben zu privilegieren, zumal Letztere unter Umständen die inhaltlichen Eintretenserfordernisse auch nicht in allen Punkten erfüllen. Die Beschwerdemotive müssen daher in jedem Fall, auch in Laienbeschwerden, bis zum Ablauf der zehntägigen Frist (Art. 396 Abs. 1 StPO) so konkret dargetan sein, dass klar wird, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch sei. Ebenso müssen sich die innert gesetzlicher Frist gemachten Ausführungen wenigstens ansatzweise auf die Begründung des angefochtenen Entscheids beziehen. Anträge indessen können insbesondere in Laieneingaben auch aus der Begründung hervorgehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_280/2017 vom 9. Juni 2017 E. 2.2.2; PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9c und 9e zu Art. 396 StPO).

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer begründete seine Eingabe vom 22. Juli 2022 nicht. Er führte einzig aus, dass er gegen den Strafbefehl fristgerecht Einsprache erhebe. Bei der Verfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom

E. 6

Juli 2022 handelt es sich aber offenkundig nicht um einen Strafbefehl, gegen welchen sich die betroffene Person mit einer Einsprache zur Wehr setzen kann. Sowohl aus der Begründung als auch dem Dispositiv ergibt sich hinreichend klar, dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten aufgrund der Rückzugserklärung des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2022 (Postaufgabe) die Rechtskraft des Strafbefehls vom 1. März 2022 feststellte. Als Rechtsmittel wird denn auch die Beschwerde aufgeführt und nicht etwa auf die Einsprache gemäss Art. 354 StPO hingewiesen. Die vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 6. Juli 2022 erhobene "Einsprache" ist folglich als Beschwerde entgegen zu nehmen, wobei darauf mangels jeglicher Begründung grundsätzlich nicht einzutreten (E. 1.2.1 hievor) und die erst am 24. November 2022 erfolgte Begründung wegen Verspätung aus dem Recht zu weisen wäre. Indes erfolgte diese Begründung gestützt auf die

- 5 - Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten vom 17. November 2022, weshalb sie in Nachachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) trotz Verspätung zuzulassen, folglich auf die als Beschwerde entgegenzunehmende Einsprache vom 22. Juli 2022 einzutreten ist.

2. 2.1. Der Beschwerdeführer begründet in der Eingabe vom 24. November 2022 seine erneut erhobene Einsprache damit, dass es durch einen Kommunikationsfehler mit seiner Rechtsschutzversicherung zu einem "falschen" Rückzug der Einsprache gekommen sei. Darum habe er privat Einspruch erhoben.

2.2. Wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann dieses zurückziehen. Der Rückzug der Einsprache gegen einen Strafbefehl (Art. 354 StPO) ist endgültig, es sei denn, die Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst worden (Art. 386 Abs. 3 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_817/2016 vom 16. August 2016 E. 2 m.w.H.). Dem Strafbefehl vom 1. März 2022 lässt sich u.a. entnehmen, dass der Strafbefehl ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil wird. Diese Rechtsfolge hatte der Beschwerdeführer auch verstanden, führte er in seiner Rückzugserklärung vom 4. Juli 2022 (Postaufgabe) doch aus, dass er "den Betrag von CHF 900.- entsprechend" bezahle. Der Beschwerdeführer macht nun geltend, dass es wegen eines Kommunikationsfehlers mit seiner Rechtsschutzversicherung zu einem "falschen" Rückzug der Einsprache gekommen sei. Gestützt auf diese Ausführung ist davon auszugehen, dass er geltend machen will, sich in einem Irrtum befunden zu haben. Ob dies zutrifft, kann nicht beurteilt werden, nachdem der Beschwerdeführer es unterlässt, den angeblichen Kommunikationsfehler näher darzulegen. Dies ist aber auch nicht weiter von Belang. Ein Irrtum ist noch keine Täuschung gemäss Art. 386 Abs. 3 StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B_1184/2014 vom 12. Januar 2015 E. 3). Dass er von der Rechtsschutzversicherung getäuscht worden sein soll, wird von ihm nicht behauptet. Sollte er mit dem Kommunikationsfehler eine unrichtige Auskunft behaupten wollen, würde auch dies nichts helfen, nachdem Art. 386 Abs. 3 StPO ausdrücklich nur vor unrichtigen behördlichen Auskünften schützt.

2.3. Die als Beschwerde entgegenzunehmende Einsprache vom 22. Juli 2022 ist somit abzuweisen.

- 6 - 3. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 300.00 sowie den Auslagen von Fr. 30.00, zusammen Fr. 330.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde

in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 7 - Aarau, 8. März 2023 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber Richli Bisegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.